

**Rede des Präsidenten
der Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und -verarbeiter
anlässlich des Parlamentarischen Abends
am 18. März 2009 in Brüssel**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie auch im Namen von Herrn Hornung als Vorsitzender der Obstbrenner und Herrn Böckenhoff als Präsident der Kornbrenner aufs Herzlichste zum Parlamentarischen Abend der Union Deutscher Agraralkoholerzeuger und –verarbeiter.

Es freut uns außerordentlich, dass diese Veranstaltung so viel Resonanz gefunden hat und Sie so zahlreich erschienen sind.

Ebenso freut es uns, dass dieser Empfang heute hier in der Bayerischen Vertretung in Brüssel stattfinden kann.

Dafür gilt unser ganz besonderer Dank der Bayerischen Staatsregierung, sowie Herrn Staatsminister Helmut Brunner, der heute durch den Amtschef des Bayerischen

Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Josef Huber vertreten wird.

Unser Dank gilt aber auch all den Verantwortlichen für die hervorragende Organisation und Durchführung des heutigen Abends.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Im Rahmen meiner heutigen Ausführungen möchte ich Ihnen den Weg der Agraralkoholerzeugung in mittelständischen landwirtschaftlichen Brennereien in Deutschland vorstellen und mit Ihnen über unsere Zukunft nach 2010 diskutieren.

Doch zuerst ein paar Worte zur Geschichte des Branntweinmonopols und zur geographischen Verteilung der Brennereien.

1. Geschichte der Brennereien und des deutschen Branntweinmonopols

Als erstes Rohprodukt wurde in Deutschland Wein zu hochprozentigem Alkohol verarbeitet. Im späten Mittelalter hatte er den Namen „Brandewyn“, daher der Name „Weinbrannt“.

Im Jahr 1507 wurde Kornbranntwein zum ersten Mal schriftlich erwähnt (Nordhausen). Die erste Kartoffelbrennerei wurde 1750 in der Pfalz errichtet. In den Jahren 1810 – 1887 entstanden v.a. im Norden viele Korn- und Kartoffelbrennereien. Bereits 1831 gab es in Preußen rd. 17.000 Kartoffelbrennereien.

Das Brennen in kleinen **Brennereien (Obstbrennereien)** hat in Süddeutschland eine lange Tradition. Schon der Bischof von Straßburg, Kardinal Armand Gaston de Rohan hat im Jahre 1726 sämtlichen Einwohnern und bäuerlichen Untertanen des Amtes Oberkirch das Brennen von Kirschen zum Eigenverbrauch gestattet. Die Förderung des Kirschenanbaues hatte v.a. drei Hintergründe:

- Den Landwirten sollte eine weitere Einnahmequelle erschlossen werden.
- Die wirtschaftliche Situation der Region sollte gefördert werden und es sollte eine
- zusätzliche Einnahmequelle der Obrigkeit durch Steuerabgaben geschaffen werden

Der preußische Finanzminister Miquel erkannte als Erster die Notwendigkeit, die Situation der Landwirtschaft durch Brennereien zu verbessern. Er war letztlich der Begründer des Schlempe-Dünger-Kreislaufes:

„Keine Brennerei – keine Schlempe;

*keine Schlempe – kein Vieh;
kein Vieh – keinen Dünger;
keinen Dünger – keinen Roggen und keine Kartoffeln;
und was dann folgt ist die Kiefer.“*

In seiner Substanz ist dieser Satz auch heute noch gültig!

Zurückzuführen ist das Deutsche Branntweinmonopol auf die preußische Alkohol- und Agrarpolitik. Die ersten Bemühungen, ein Staatsmonopol zu schaffen, gehen zurück auf die Zeiten Bismarcks, des ersten Reichskanzlers, der 1886 den ersten Entwurf eines Branntweinmonopols vorlegte.

Im Jahre 1887 wurden zwei wesentliche Voraussetzung für das spätere Branntweinmonopolgesetz geschaffen: Nämlich die Beschränkung der Erzeugung (Kontingente) und der Verschluss der Brennereien (Plomben, Sammelgefäße, Messuhren).

Schwierige wirtschaftliche Zeit erforderten häufige Änderungen, so dass am 8. April 1922 das jetzt noch in Grundzügen gültige zweite Branntweinmonopolgesetz unterzeichnet wurde.

Das dt. Branntweinmonopol kann damit auf eine 90 – jährige Geschichte zurück blicken.

2. Geografische Verteilung und Anzahl der Brennereien

Unsere Brennereien werden entweder als Einzel – oder als Genossenschaftsbrennereien betrieben, so dass viele landwirtschaftliche Betriebe der Brennereiwirtschaft angeschlossen sind.

Die mit Abstand zahlenmäßig größte Gruppe im Brennereiwesen sind die Obstbrenner. Die Obstbranntweinerzeugung erfolgt in der Regel in etwa 28.000 Abfindungsbrennereien, die von ca. 425.000 Stoffbesitzern mitbeliefert werden. Zudem gibt es noch 8 Obstgemeinschaftsbrennereien. Insgesamt liefern sie ca. 50.000 hl A jährlich an die BfB ab. Aus historischen Gründen konzentrieren sich die Abfindungsbrennereien überwiegend in Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, v. a. aber in Baden-Württemberg.

Die Klein- und Obstbrenner verarbeiten in der Regel Obst von Streuobstwiesen und ermöglichen somit den Erhalt einer uralten Kulturlandschaft. Allein in Baden-Württemberg gibt es ca. 100.000 ha Streuobstwiesen mit etwa 12 Mio. Obstbäumen. Diese Streuobstwiesen bieten nicht nur seltenen Tier- und Pflanzenarten eine Heimat, sondern sind auch ein natürliches Refugium alter Obstsorten.

In Deutschland gibt es des Weiteren rd. 670 Kartoffel- und Getreidebrennereien in Reinform oder mit gemischten Brennrechten, die etwa 550.000 bis 600.000 hl A jährlich

erzeugen. Davon etwa 200.000 hl A aus Kartoffeln, 340.000 hl A aus Getreide und 50.000 hl A aus Mais.

Getreidebrennereien finden wir im Bundesgebiet hauptsächlich in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland. Diese Brennereien sind in der Regel Einzel- oder Gutsbrennereien.

Die Schwerpunkte der Produktion von Kartoffelalkohol liegen in Bayern und Niedersachsen. Unter den Kartoffelbrennereien gibt es eine große Anzahl von Genossenschaftsbrennereien. Diese sind in der Regel die Brennereien mit den größten Brennrechten, da sich diese auf durchschnittlich 15 bis 20 Genossen verteilen.

Regionale Schwerpunkte der Kartoffelbrennereien sind im Süden die Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittelfranken und Oberbayern mit der Münchner Schotterebene, in Rheinland-Pfalz sowie im Norden die Bezirke Lüneburg und Hannover.

3. Der Weg der Alkoholproduktion

Im Gegensatz zu anderen Ländern der EU erfolgt die Alkoholproduktion im Rahmen des Dt. Branntweinmonopols nicht in großen Industrieanlagen, sondern in mittelständischen,

mit der Landwirtschaft untrennbar verbundenen Brennereien. Sie bilden mit der Landwirtschaft eine ökonomische Einheit. Im Durchschnitt erzeugen unsere Verschlussbrennereien knapp 1000 hl Alkohol jährlich, das Optimum einer industriellen Anlage liegt wohl schon bei über 3 Mio hl A. Damit sind unsere Brennereien ohne nationale Beihilfen nicht wettbewerbsfähig. Die Herstellung von Alkohol erfolgt in Deutschland in zwei Stufen: die Brennereien stellen 86 % igen Rohalkohol her, der an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgeliefert wird, die ihn reinigt, verarbeitet und verkauft. Der Alkohol ist ausschließlich für den sog. Vorbehaltssektor bestimmt, d.h. für den Bereich, der mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommt, also: Lebensmittel, Spirituosen, Essig, Kosmetik und Pharmazie.

Ein weiteres hervorzuhebendes Kennzeichen unseres Erzeugungssystems ist die geschlossene Kreislaufwirtschaft: Über kurze Transportwege gelangen die eigen erzeugten Rohstoffe vom Feld auf den landwirtschaftlichen Betrieb und werden dort zu Alkohol verarbeitet. Der anfallende Reststoff Schlempe wird entweder als wertvoller Mehrnährstoffdünger auf die betriebseigenen Flächen ausgebracht, als Viehfutter auf dem eigenen Betrieb eingesetzt oder auch in einer Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme verwertet. Das Gärsubstrat aus der Biogasanlage wird dann ebenfalls als Dünger verwendet.

Die Schlempe muss also nicht wie in großen Anlagen energieaufwändig getrocknet und über weite Strecken zum Verbraucher transportiert werden. Für unsere Brennereien ist sie sowohl wertvoller, kostengünstiger Dünger als auch wirtschaftseigenes Eiweißfuttermittel, das große Mengen von Sojaschrot ersetzt.

Durch ihre Vielseitigkeit tragen unsere Brennereien in erheblichem Maße zum Erhalt der Kulturlandschaft bei, sie halten Wertschöpfung und Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.

Außerdem werden durch die Verarbeitung in Brennereien nicht absetzbare Ernteüberschüsse sinnvoll verwertet und damit regionale Märkte entlastet.

4. Zur aktuellen Situation:

Seit der Abschaffung des Importmonopols im Jahr 1976 durch den EUGH ist das Branntweinmonopol kein Monopol mehr, sondern eine nationale Marktordnung mit agrar- und sozialpolitischer Zielsetzung. Die Stärkung des ländlichen Raumes in den von der Natur her benachteiligten Gebieten war immer schon, und ist nach wie vor, eines der Hauptziele des Branntweinmonopols. Die Stützungsmittel hierfür stammen aus dem nationalen Haushalt.

Auf europäischer Ebene bereiteten uns ab 2001 die Bestrebungen zur Schaffung einer EG-Alkoholmarktverordnung große Sorgen. Am 08.04.2003 hat der EU-Agrarministerrat die Alkoholmarktverordnung für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs verabschiedet, die am 01.01.2004 in Kraft trat. Die Bundesregierung ist ermächtigt, das Branntweinmonopol mit einem jährlichen max. Beihilfevolumen von 110 Mio. € bis mindestens zum 31.12.2010 zu erhalten. Vor dem 31.12.2009 legt die EU-Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung mit geeigneten Vorschlägen für die Zeit nach 2010 vor.

Das Hauptargument war damals, dass die im Rahmen des Branntweinmonopols gezahlten Beihilfen gegen den EG-Vertrag verstoßen und Deutschland den freien Handel und das Marktgleichgewicht stören würde.

Zur Relativierung dieses Vorwurfes möchte ich folgendes sagen:

- (1) Im Agrarsektor gelten die Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften nur dann und insoweit, als sie der Agrarrat für anwendbar erklärt hat. In den Beratungen 2001 und 2003 über die Schaffung einer EG-Alkoholmarkt-Verordnung war äußerst umstritten, ob die Beihilfevorschriften auf den Alkohorsektor angewandt werden sollten. Die spanische Ratspräsidentschaft hatte im **Agrarrat** im Juni 2002 den Vorschlag unterbreitet, die Beihilfevorschriften im

Alkohorsektor **nicht** anzuwenden. Lediglich die EU-Kommission war für eine Beibehaltung. Das **EP**, das zum damaligen Zeitpunkt keine Mitentscheidungsrechte für den Erlass dieser speziellen Regelung hatte, sprach sich **ebenfalls gegen die Anwendung von Beihilfevorschriften aus**, weil die Stützungsregelung für das Branntweinmonopol **keine Wettbewerbsverzerrungen** hervorruft. Der Europäische Gerichtshof im Jahre 1979, sog. Hansen II-Urteil, und die EU-Kommission haben in ihrer Antwort auf die Anfrage eines Europaabgeordneten im Jahre 1991 die **Vereinbarkeit des deutschen Stützungs-systems mit dem EG-Vertrag bzw. dem Binnenmarkt ausdrücklich bestätigt**. Das Branntweinmonopol unterliegt im Übrigen der Sonderregelung des Artikel 31 EG-Vertrag (staatliche Handelsmonopole), die **nicht abgeschafft**, sondern nur umgeformt werden müssen. Bei der Umformung sollen gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der Erzeuger gewährleistet werden.

- (2) Es war die historische Entscheidung im Dezember 1959, die Agraralkohol nachträglich als Agrarprodukt im Sinne des EG-Vertrages einstuft und nicht als Industrieerzeugnis. Außer in Deutschland wird in keinem anderen EU-Land Alkohol von Landwirten hergestellt. In anderen Ländern sind dies

Großkonzerne. Auch die EU-Kommission hat dies in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts anerkannt und in ihren Vorschlägen für die stets geplante Gemeinsame Marktorganisation für Agraralkohol dokumentiert.

In diesem Zusammenhang möchte ich ferner darauf hinweisen, dass unsere jährliche Produktion aufgrund der Reduzierung der Haushaltsmittel von 143 Mio. € im Jahr 1999 auf nunmehr knapp 80 Mio. € und des Ausscheidens der gewerblichen Brennereien von über 1 Mio. hl A auf etwa 600.000 hl A zurückgefahren wurde. Der erzeugte Alkohol darf auch nur in Deutschland verkauft werden. Eine Ausdehnung ist infolge der Deckelung der Haushaltsmittel nicht mehr möglich, d.h. die Erzeugung ist in etwa auf diese 600.000 hl A sozusagen „eingefroren“. Im Zuge der Beimischung von Bioethanol zum Benzin ist die Alkoholproduktion in der EU derart angestiegen, dass wir damit nur noch einen Anteil von ca. 1% am gesamten Marktvolumen der EU haben.

Erwähnen möchte ich auch, dass die Monopolverwaltung den Alkohol nicht zu Dumpingpreisen verkaufen darf, um sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die Statistik beweist dies auch. Die Stützungsmittel werden ausschließlich auf der Einkaufsseite, also für den Erwerb des Rohalkohols von den Brennereien, verwendet.

Dass die Einfuhren aus anderen EU Staaten nicht behindert werden, zeigen auch folgende Zahlen: in 2003/04 betrugen die Importe etwa 800.000 hl A, in 2007/08 sind sie auf knapp 1,2 Mio hl A gestiegen.

Lassen Sie mich auf einige Kernpunkte zu sprechen kommen:

- Geben Sie den landwirtschaftlichen Brennern eine langfristige Zukunft über das Jahr 2010 hinaus , denn notwendige Investitionen brauchen Planungssicherheit.
- Die Verlängerung der Ausnahmeregelung für das Branntweinmonopol ist für unsere Betriebe von existenzieller Bedeutung und entspricht der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung unter Beachtung insbesondere von umwelt- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen. Ohne eine Verlängerung des Branntweinmonopols müssten rd. 670 kleine und mittlere landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien, denen etwa 7 000 landwirtschaftliche Familienbetriebe mit rd. 4 000 Vollarbeitsplätzen angeschlossen sind, rd. 28 000 Abfindungsbrennereien (von denen jährlich rd. 20 000 betrieben werden), 8 Obstgemeinschaftsbrennereien und rd. 425 000 Stoffbesitzer (von denen jährlich durchschnittlich 100 000 auftreten) ihre Alkoholerzeugung einstellen. Da diese Betriebe zumeist in struktur-

schwachen, ländlichen Regionen angesiedelt sind und Ersatz-Arbeitsplätze in der industriellen Produktion oder im Dienstleistungssektor – nicht zuletzt angesichts der gewaltigen Finanz- und Wirtschaftskrise – nicht vorhanden sind, würde die Arbeitslosigkeit in diesen Regionen steigern.

- Viele Brennereibesitzer würden bei Wegfall des Monopols wegen fehlender Einnahmen bzw. fehlender Verwertung des eigenen Arbeitsansatzes in der Brennerei vom Vollerwerb in den Nebenerwerb gezwungen. Auch sie würden auf den Arbeitsmarkt drängen.
- Auf der Sickinger Höhe, in der Pfalz, sind in Gemeinden, in denen Brennereien situiert sind, ca. 10 X so viele Vollerwerbsbetriebe wie in Bezirken ohne Brennerei.
- Für mehrere 100.000 ha Streuobstwiesen in schwierigem Gelände wäre keine rentable Bewirtschaftung mehr gegeben, sie würden entweder gerodet oder verwildern. Damit wäre eine uralte, ökologisch äußerst wertvolle Kulturlandschaft unwiederbringbar zerstört.

Der Deutsche Bundestag hat daher in seiner EntschlieÙung vom 29. Mai 2008 zur Zukunft des Branntweinmonopols nach 2010, die Bundesregierung beauftragt, das Branntweinmonopol

um weitere 7 Jahre bis 2017 aufrecht zu erhalten und sich in den Verhandlungen mit der EU Kommission dafür einzusetzen. Im Übrigen hofft Deutschland darauf, dass die Kommission vergleichbare Sachverhalte auch gleich beurteilt. So erhalten die Hersteller von landwirtschaftlichem Rum in den überseeischen französischen Departements nicht nur staatliche Beihilfen in Form einer Steuerermäßigung, sondern auch Produktionsbeihilfen im Rahmen des Poseidon-Programms. Allein der Umfang der steuerlichen Förderung für den französischen Agrarrum liegt jährlich bei rund 78 Mio. € und damit in einer der derzeitigen Branntweinmonopol-Förderung entsprechenden Größenordnung. Die Ausnahmeregelung wurde erst vor einem Jahr erneut verlängert. In der Zuckermarktordnung wurde die Ausnahmeregelung für staatliche Beihilfen für italienische Zuckerfabriken immer wieder verlängert. Bei der jüngsten Reform der Gemeinsamen Weinmarktordnung wurde Italien und Spanien gestattet, noch weitere 4 Jahre bis 2012 die Herstellung von Weinalkohol mit EU-Mitteln zu stützen, danach besteht die Möglichkeit, dass die Mitgliedsstaaten ab dem 1. August 2012 Weinerzeugern eine **nationale Beihilfe** für die freiwillige und obligatorische Destillation in begründeten Krisenfällen gewähren können. Auch diese neue Regelung in der Weinmarktordnung ist ein weiterer Beleg dafür, dass es auch auf europäischer Ebene notwendig und sachlich gerechtfertigt sein kann, nationale produktionsbezogene Beihilfen zuzulassen.

Wir, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden die Verlängerung der Ausnahme-Regelung für das deutsche Branntweinmonopol, Ihnen lohnen mit Investitionen, mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im ländlichen Raum, mit der Erhaltung von Streuobstwiesen und mit der Bewahrung einer bäuerlichen Alkoholerzeugung im Rahmen einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft, die ökologisch sinnvoll und erwünscht ist. Diese Art der Alkoholerzeugung ist sicherlich auch ein Teil Kulturgut und Geschichte einer jeden Region in Deutschland.

Wir werden es Ihnen auch danken, mit hochqualitativen Produkten, zu deren Verköstigung ich Sie jetzt im Anschluss herzlich einladen möchte.